

101. 1. Ist bei Eingriffen in ein Patent, die in Ausübung eines Hoheitsrechts erfolgen, der Rechtsweg auch für die Ansprüche auf Entschädigung und Rechnungslegung unzulässig?
2. Setzt der Entschädigungsanspruch in solchen Fällen voraus, daß der Eingriff in das Patent wissentlich oder mit grober Fahrlässigkeit begangen ist?

PatG. §§ 5 Abs. 2, 35.

OBG. § 13.

I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Juni 1912 i. S. Sz. (Rl.) w. Reichsfiskus (Wekl.). Rep. I. 74/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber des mit Geltung vom 1. Dezember 1898 ab erteilten Patents 111773, betr. eine Entlastungsvorrichtung für Rohrverbindungen bei Überhitzern, Vorwärmern u. dgl. Bei einigen

in den Jahren 1908 und 1909 gebauten Kriegsschiffen wurden die Dampfüberhitzer mit Umlenkblechen für den Dampf versehen, die, wie der Kläger glaubt, eine Verletzung seines Patents bedeuten. Dieser Ansicht hatte er, bevor die Überhitzer fertiggestellt waren, vergeblich in Eingaben an das Reichsmarineamt Ausdruck verliehen. Er erhob daher Klage auf Feststellung der Patentverletzung, Unterlassung weiterer Verletzung, auf Rechnungslegung und Schadenersatz.

Der erste Richter entsprach dem Feststellungs- und dem Unterlassungsansprüche, wies aber die anderen Ansprüche ab, weil ein wissenschaftlicher oder grobfahrlässiger Eingriff in das Patent nicht dargetan sei. Dagegen erkannte das Kammergericht, das von beiden Teilen mit Berufung angegangen war, im ganzen Umfange der Klage auf Abweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs.

Das Reichsgericht hob auf aus folgenden

Gründen:

„Der Einbau der Überhitzerkonstruktion in die Kessel der Kriegsschiffe beruht auf Vorschlägen der von dem Reichsmarineamt beauftragten Werft und ist vom Amte gebilligt und angeordnet worden. Hierbei ist das Amt in Ausübung von Hoheitsrechten tätig geworden. Nach Art. 53 RVerf. bildet die Kriegsmarine eine Anstalt des Deutschen Reichs. Die oberste Verwaltungsbehörde ist das Reichsmarineamt, dem u. a. die Sorge für die Ausrüstung und Armierung der Fahrzeuge obliegt. Der Umstand, daß die Dampfüberhitzer nur einen im Verhältnisse zum Ganzen geringfügigen Teil der Schiffsausrüstung darstellen, vermag an dem Charakter jener Anordnungen als obrigkeitlicher Akte nichts zu ändern. Nicht minder belanglos hierfür ist, daß Überhitzer der streitigen Art ebensogut oder schlecht von den Schiffen der Handelsmarine benutzt werden können. Der Idee nach handelt es sich um eine Einrichtung, die das mit ihr versehene Schiff leistungsfähiger machen soll. Indem daher die Behörde bestimmte, daß die Überhitzerkonstruktion an den Kriegsschiffen angebracht werden solle, ließ sie sich von Rücksichten leiten, die zu den Interessen der Landesverteidigung in Beziehung stehen.

Bei dieser Sachlage entspricht es dem Urteile des erkennenden Senats Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 14, wenn das Kammergericht für die Klage auf Unterlassung des Eingriffs in das

Klägerische Patent den Rechtsweg für ausgeschlossen erachtet hat. Unzulässig ist der Rechtsweg schon um deswillen, weil die Verletzung der obrigkeitlichen Gewalt wesentlich dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehört und Klagen, die ein ihr entgegnetretendes Verbot erstreben, keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GVB. sind. Außerdem hat das Kammergericht auch mit Recht auf die §§ 35, 36 der W.D. vom 26. Dezember 1808 und die K.R.D. vom 4. Dezember 1831 hingewiesen. Erscheint es auch nicht zutreffend, wenn es im Berufungsurteil heißt, der Deutsche Kaiser übe das ihm nach Art. 53 NVerf. zustehende Recht in seiner Eigenschaft als König von Preußen aus, so ergibt sich die Anwendbarkeit dieser preussischrechtlichen Vorschriften doch aus der Erwägung, daß für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs das Recht des Gerichtsorts maßgebend sein muß.

Die Unterlassungsklage wird nunmehr auch vom Kläger selber preisgegeben. Nur dagegen richtet sich der Angriff der Revision, daß der Rechtsweg für den Anspruch auf Schadensersatz und für den zu dessen Vorbereitung bestimmten Rechnungslegungsanspruch verneint worden ist. In dieser Beziehung sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils in der Tat nicht zu billigen.

In dem Urteile des III. Zivilsenats Entsch. des RG.'s Bd. 70 S. 398, auf die sich das Kammergericht beruft, ist nur gesagt, daß die Ausübung öffentlicher Rechte des Staates nicht einfach dadurch, daß man eine Verletzung behauptet und Schadensersatz fordert, dem Rechtswege zugänglich gemacht werden kann. Dem ist durchaus beizutreten und es kann hinzugefügt werden, daß auch die Verweisung auf § 826 BGB. in dieser Hinsicht nicht weiter führt (vgl. das Urteil des VII. Senats bei Gruchot Bd. 53 S. 1082). Es kommt eben darauf an, ob sich für das Entschädigungsverlangen eine bestimmte Grundlage in der Gesetzgebung finden läßt. Wo das aber der Fall ist und nicht zugleich Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Forderung berufen sind, da wird dem Kläger der Rechtsweg nach § 13 GVB. auch nicht versperrt. Der Streit über die Entschädigungspflicht stellt sich solchenfalls als bürgerliche Rechtsstreitigkeit dar, ohne Rücksicht auf die Natur des Aktes, durch die der Anspruch hervorgerufen ist. Ein Unterschied wird auch dadurch nicht begründet, ob die Reichs-

oder die Landesgesetzgebung den Anspruch gewährt. In beiden Fällen wird die materiellrechtliche Bestimmung der preussischen Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 — regelmäßige Verfassung jeder Klage wider den Fiskus wegen Gebrauch von Hoheitsrechten — durch eine Ausnahme durchbrochen. Soweit aber die Zulässigkeit des Rechtswegs in Frage steht, entscheidet grundsätzlich überhaupt nicht mehr das Landesrecht, sondern § 13 OVG., der, wie bemerkt, die Entschädigungsforderungen gegen den Fiskus den ordentlichen Gerichten zuteilt und nur eine Überweisung an eine Verwaltungsinanz gestattet.

Zu prüfen ist hiernach, ob eine besondere Vorschrift des geltenden Rechtes dem Reichs- oder Staatsfiskus die Pflicht auferlegt, für Eingriffe in Patentrechte, die in Ausübung von Hoheitsrechten begangen werden, Entschädigung zu leisten. Dies muß schon im Hinblick auf das Patentgesetz selber bejaht werden.

Nach § 5 Abs. 2 Pat.G. tritt die Wirkung des Patents insoweit nicht ein, „als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.“

Durch diese Vorschrift ist der Grundsatz des Enteignungsrechts für das Gebiet des Patentrechts anerkannt. Wo es sich um das Wohl des Ganzen handelt, soll das private Patentrecht keine unüberwindliche Schranke bilden. Darf das Reich einem Patentinhaber sein Recht auch nicht geradezu wegnehmen, so kann es doch ganz nach Bedarf in verschiedenem Umfange, bis zur völligen Erschöpfung des Rechtes, daran Benutzungsrechte begründen. Nur wird dem Privaten, wie bei jeder Enteignung, das aufgezwungene Opfer nicht unentgeltlich zugemutet. In dem Maße, in dem sein Recht eine Schmälerung erlitten hat, hat er von dem Reich oder dem Bundesstaate, dem die Enteignung zugute kommt, Entschädigung zu verlangen.

Richtig ist nun freilich, daß § 5 Abs. 2 nach seinem Wort-

laute den Eintritt einerseits der Rechtschmälerung, anderseits des Anspruchs auf Weiterfaß an eine Enteignungserklärung des Reichskanzlers knüpft. Weil im vorliegenden Fall eine solche Erklärung nicht ergangen ist, hat das Kammergericht die Vorschrift für unanwendbar angesehen. Damit ist es indes ihrer Bedeutung nicht gerecht geworden. Die Bestimmung, daß vor der Benutzung der geschützten Erfindung die Voraussetzungen des Enteignungsrechts bindend festgestellt werden sollen, entspricht der Art und Weise, wie in anderen Fällen die Enteignung geregelt ist. Sie bietet für die Behörden den Vorteil, die Frage, ob wirklich eine Enteignung erforderlich ist und in welchem Umfange sie stattfinden soll, einer gründlichen Prüfung unterziehen zu können. Allein bei der einfachen Übertragung dieser Einrichtung auf das Gebiet des Patentwesens ist die Besonderheit des gewerblichen Rechtsschutzes nicht genügend berücksichtigt. Patentrechte unterscheiden sich von den meisten anderen Privatrechten dadurch, daß ihre Grenzen überaus häufig nur mit Schwierigkeit ermittelt werden können. Handelt es sich z. B. um eine Erfindung, die für Heer oder Flotte von Bedeutung ist, so wird nicht selten die Sache so liegen, daß die technischen Beamten, die sich im Interesse der Kriegsbereitschaft des Reiches zur Benutzung eines dem patentierten ähnlichen Gegenstandes gezwungen sehen, im besten Glauben der Meinung sind, den Schutzbereich des Patents zu vermeiden, und daß sie deshalb davon Abstand nehmen, den Reichskanzler zur Enteignung zu veranlassen. Verruht ihre Ansicht über das Patent auf Irrtum, so ist der Patentinhaber in einer mißlichen Lage. Gegenüber der Ausübung der öffentlichen Gewalt kann er ein gerichtliches Verbot fernerer Patentverletzung nicht erlangen. Eine Klage gegen den Reichskanzler oder das Reich mit dem Antrage, die Enteignung zu verfügen, würde schon deshalb nicht durchbringen können, weil es dem Reichskanzler unter allen Umständen überlassen bleiben muß, für die Zukunft Inhalt und Umfang der Lizenz zu bestimmen, vor allem auch darüber zu befinden, ob sie als ausschließliche Lizenz zu begründen sei oder nicht. Soll daher die gesetzliche Bestimmung nicht wirkungslos bleiben, so muß die Auslegung die Lücke, die der Gesetzgeber gelassen hat, ausfüllen. Hierbei ist davon auszugehen, daß das Patentgesetz eine Abweichung von dem in allen deutschen Staaten geltenden großen

Rechtsgrundsätze, wonach Privateigentum für öffentliche Zwecke nur gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden darf, nicht beabsichtigt hat. Die Erklärung des Reichskanzlers kann deshalb nicht als einziger Fall der Enteignung anerkannt werden. Die Benutzung der geschützten Erfindung ist ihr gleichzustellen. Der Patentinhaber muß befugt sein, geltend zu machen, daß eine Enteignung seines Patents trotz fehlender Enteignungsverfügung doch tatsächlich stattgefunden hat.

Nach dieser Rechtsauffassung ist zur Begründung einer Entschädigungsklage gegen das Reich oder den Bundesstaat, die in Ausübung der öffentlichen Gewalt eine Erfindung in Benutzung nehmen, irgend etwas Weiteres als der Nachweis der Benutzung nicht zu erfordern. Auf den subjektiven Tatbestand kommt es nicht an. § 35 PatG., wonach nur wissentliche oder grobfahrlässige Verletzung des Patents zur Entschädigung verpflichtet, findet keine Anwendung. Der Darstellung Seligsohns, Patentgesetz 5. Aufl. S. 406, die im übrigen auf dem hier vertretenen Standpunkte steht, kann darin nicht beigetreten werden, daß eine Verurteilung zum Schadensersatz auf Grund entschuldigbarer Patentverletzung eine Benachteiligung des Reiches gegenüber andern das Patent verletzenden Personen bedeutete. Es wird dabei nicht beachtet, daß das Reich insofern besser gestellt ist, als ihm der Eingriff in das Patent nicht verboten werden darf. Vor allem aber wird der durchgreifende Unterschied verkannt, der zwischen der Schadensersatzpflicht privater Patentverlezer und der Pflicht des Reichs oder eines Bundesstaats wegen Benutzung der Erfindung im öffentlichen Interesse besteht. Während der Anspruch nach § 35 PatG. aus unerlaubter Handlung entspringt, hat die Enteignungsentuschädigung mit dem Gedanken an ein Delikt nichts gemein. Allerdings haben die in der Reichs- oder Staatsverwaltung beschäftigten technischen Beamten sorgfältig zu prüfen, ob eine Vorrichtung oder ein Verfahren, das sie zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt anwenden wollen, in ein Patent eingreift. Aber diese Verpflichtung ist nur ein Ausfluß ihrer Dienstplicht gegenüber dem Reich oder dem Staate, denen daran gelegen sein muß, durch Entschädigungsansprüche nicht überrascht zu werden. Mit Bezug auf den Patentinhaber kann, soweit es sich um die Ausübung von Hoheitsrechten handelt, von einer Sorgfaltspflicht nicht die Rede sein.

Insofern ist das Reich oder der Staat zu einem Eingriff in das Patent schlechtthin berechtigt. Die Begriffe der vorsächlichen oder fahrlässigen Schadenszufügung, des Verschuldens, der unrechten Tat passen daher nicht, wie denn auch die ganze Frage, ob die Heranziehung einer Erfindung für öffentliche Zwecke mit dem Bewußtsein des Bestehens eines Patentschutzes erfolgt ist oder nicht, von dem Patentinhaber gar nicht aufzuwerfen ist.

In formeller Hinsicht mag noch hervorgehoben werden, daß § 5 Abs. 2 PatG., der hiernach eine Schadensforderung von der Art der eingeklagten stützen würde, nicht nur keine Verwaltungsbehörde und kein Verwaltungsgericht mit der Aburteilung betraut hat, sondern — was nach OVG. § 13 nicht erforderlich gewesen wäre — ausdrücklich ausspricht, daß die angemessene Vergütung im Rechtswege festgesetzt werden soll.

Die besprochene Bestimmung des Patentgesetzes hat sich bei richtiger Auslegung, was das altpreussische Rechtsgebiet betrifft, als ein Anwendungsfall des § 75 Einl. z. ADR. (vgl. Art. 109 EinfG. z. BVB., Art. 89 preuß. AusfG.) erwiesen: der Staat hat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt ist, zu entschädigen. Aber auch wenn man die Bestimmung mit dem Kammergerichte so auslegen müßte, daß sie nur für den Fall einer Enteignungserklärung des Reichskanzlers etwas anordnete, würde sie doch dem § 75 Einl. z. ADR. nicht widersprechen. Es ist daher ein weiterer Rechtsirrtum des angefochtenen Urteils, daß diese preussischrechtliche Vorschrift von ihm nicht angewandt, ja nicht einmal erwähnt worden ist. Durch die Person des Beklagten kann ein Bedenken nicht nachgerufen werden. Wie es im allgemeinen Rechtens ist, daß der Reichsfiskus, wenn die ihn vertretende Behörde in Preußen ihren Sitz hat, die Regeln des preussischen Rechtes über den einheimischen Fiskus gegen sich gelten lassen muß (vgl. Entsch. des R. in Zivils. Bd. 54 S. 202), so hat ihn die Rechtsprechung auch schon dem § 75 Einl. unterworfen (vgl. z. B. Bd. 73 S. 271 flg.). Der Umstand ferner, daß das Reichsmarineamt, wie zu unterstellen, einen Eingriff in das Recht des Klägers nicht mit Bewußtsein vorgenommen hat, bereitet hier so wenig Schwierigkeiten, wie bei der Spezialbestimmung des Patentgesetzes. Auch für den § 75 Einl. ist anerkannt, daß es genügt, wenn durch

eine von der zuständigen Behörde im Interesse der Allgemeinheit getroffene Maßnahme dem einzelnen ein Rechtsoffer tatsächlich zugemutet wird (vgl. u. a. Bd. 54 S. 283 ff.). Endlich muß es als ein schiefer Gegensatz bezeichnet werden, wenn das Kammergericht in der gleichliegenden, durch Urteil vom heutigen Tage Rep. I 401/11 erledigten Sache M. w. Reichsmilitärfiskus gemeint hat, der § 75 Einl. zum VVA. beziehe sich nur auf Beschädigungen durch Verwaltungs-, nicht durch Hoheitsakte. Es handelt sich immer um Äußerungen der einen unteilbaren Staatsgewalt. Die wichtigste Anwendung der Verwaltungsakte besteht darin, daß sie obrigkeitliche Befugnisse, also Staatshoheitsrechte, dem einzelnen gegenüber zur Geltung bringen. Der § 75 Einl. ist gerade auf solche Fälle gemünzt, in denen die Verwaltung in Ausübung der öffentlichen Gewalt tätig wird. Die vom Kammergericht in dem Parallelprozeß angezogene Entscheidung des preußischen Obertribunals in Strieth. Arch. Bd. 60 S. 111 kommt hier nicht in Betracht. Sie wiederholt nur den Satz, der seit der KabD. vom 4. Dezember 1881 feststeht, daß Schadenersatz nicht geschuldet wird, wenn ein Eingriff in Privatrechte durch ein Gesetz erfolgt und das Gesetz die Entschädigungspflicht nicht besonders anordnet.“ . . .